

FÜNFTER NACHTRAG VOM 22. Dezember 2020

ZUM

REGISTRIERUNGSFORMULAR DER CREDIT SUISSE AG VOM 12. JUNI 2020 UND DEN IN ANNEX 1 AUFGEFÜHRTEN PROSPEKTEN

Dieser Nachtrag (der "**Fünfte Nachtrag**") vom 22. Dezember 2020 ergänzt das am 12. Juni 2020 von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die "**CSSF**") gebilligte Registrierungsformular vom 12. Juni 2020 (das "**Registrierungsformular**") und die in Annex 1 aufgeführten Prospekte, und ist der fünfte Nachtrag zum Registrierungsformular im Sinne von Artikel 10 (1) und Artikel 23 (5) der Verordnung (EU) 2017/1129. Dieser Fünfte Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Registrierungsformular, dem ersten Nachtrag zum Registrierungsformular vom 5. August 2020 (der "**Erste Nachtrag**"), dem zweiten Nachtrag zum Registrierungsformular vom 15. Oktober 2020 (der "**Zweite Nachtrag**"), dem dritten Nachtrag zum Registrierungsformular vom 4. November 2020 (der "**Dritte Nachtrag**") und dem vierten Nachtrag zum Registrierungsformular vom 7. Dezember 2020 (der "**Vierte Nachtrag**"), einschliesslich der durch Verweis darin einbezogenen Dokumente, gelesen werden. Die in diesem Fünften Nachtrag verwendeten Begriffe haben die ihnen im Registrierungsformular zugewiesene Bedeutung.

Durch Verweis einbezogenes Dokument

Das folgende Dokument wird durch Verweis in diesen Fünften Nachtrag einbezogen:

- das am 15. Dezember 2020 bei der US-Börsenaufsichtsbehörde (*United States Securities and Exchange Commission*; "**SEC**") eingereichte Formular 6-K der Gruppe und der Bank (das "**Formular 6-K vom 15. Dezember 2020**"), das als Anlage eine Pressemitteilung mit dem Titel "*2020 Investor Update*" enthält, wie in der folgenden Querverweisliste (Seite 2) angegeben.

Zur besseren Orientierung ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben, auf welchen Seiten der PDF-Datei, in der das Dokument enthalten ist, die massgeblichen Informationen aus dem Formular 6-K vom 15. Dezember 2020 zu finden sind.

Section Number	Section Heading	Sub-heading	Page(s) of the PDF
Formular 6-K vom 15. Dezember 2020			
	Form 6-K	Entire document excluding the sentences "The 2020 Investor Update media release and the CEO and CFO presentations are available to download from 07:00 CET / 06:00 GMT/ 01:00 EST today at: https://www.credit-suisse.com/aboutus/en/events/investor-day-2020.html . Additional presentations will be available to download at 12:30 CET / 11:30 GMT / 06:30 EST today."	1 to 15

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Informationen werden durch Verweis in das Registrierungsformular einbezogen und sind dessen Bestandteil (und alle Informationen, die nicht in der vorstehenden Tabelle aufgeführt sind, jedoch in den in der vorstehenden Tabelle bezeichneten Dokumenten enthalten sind, werden nicht durch Verweis einbezogen und sind entweder (a) an anderer Stelle in dem Registrierungsformular erfasst oder (b) für Anleger nicht relevant).

Eine Kopie des Dokuments, welches durch Verweis einbezogen wird und auf das oben Bezug genommen wird, kann online eingesehen werden unter:

- <https://www.credit-suisse.com/media/assets/about-us/docs/investor-relations/financial-regulatory-disclosures/regulatory-disclosures/company-registration-documents/form-6-k-dated-15-december-2020.pdf> (das Formular 6-K vom 15. Dezember 2020);

Es werden lediglich die angegebenen Abschnitte des Formulars 6-K vom 15. Dezember 2020 durch Verweis in das Registrierungsformular einbezogen; zur Klarstellung wird festgehalten, dass andere Teile der Websites, auf die im Registrierungsformular, einschliesslich diesem Fünften Nachtrag, Bezug genommen wird, nicht durch Verweis einbezogen sind.

Ratings

Der letzte Absatz unter der Überschrift "*Erläuterung der Ratings zum Datum dieses Registrierungsformulars:*" auf Seite 33 des Registrierungsformulars im Abschnitt unter der Überschrift "Allgemeine Informationen — 2. Ratings" wird hiermit wie folgt geändert und neu gefasst:

S&P und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union. Fitch hat ihren Sitz nicht in der Europäischen Union. Fitch hat ihren Sitz im Vereinigten Königreich, in dem EU-Recht bis zum Ende des Übergangszeitraums (31. Dezember 2020) fortgilt.

Regelungen in der Europäischen Union

S&P, Fitch und Moody's sind zum Datum dieses Registrierungsformulars jeweils nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die "**CRA-Verordnung**") registriert und in der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäss der CRA-Verordnung auf ihrer Website (unter www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) veröffentlichten Liste der Ratingagenturen aufgeführt.

Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen (unter anderem der nachstehend dargestellten Ausnahmeregelungen) ist es für der Regulierung unterliegende europäische Anleger in der Regel unzulässig, für aufsichtsrechtliche Zwecke Ratings zu verwenden, die nicht von einer Ratingagentur vergeben werden, die ihren Sitz in der Europäischen Union hat und gemäss der CRA-Verordnung

registriert ist, es sei denn, (i) das Rating wird von einer bereits vor dem 7. Juni 2010 in der Europäischen Union tätigen Ratingagentur vergeben, die Antrag auf Registrierung gemäss der CRA-Verordnung gestellt hat, sofern die Registrierung nicht abgelehnt wird, (ii) die Europäische Union hat eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit in Bezug auf den Regelungs- und Kontrollrahmen für eine in einem Drittland ansässige Ratingagentur angenommen und die in einem Drittland ansässige Ratingagentur wurde von der ESMA zertifiziert oder (iii) die betreffenden Ratings werden von einer in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Ratingagentur übernommen, jeweils gemäss anwendbaren europarechtlichen Vorschriften.

Ab dem Ende des Übergangszeitraums wird die Financial Conduct Authority, die Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs, die Aufsicht über Fitch übernehmen, und Fitch ist dann nicht mehr nach der CRA-Verordnung registriert. Zum Datum dieses Registrierungsformulars hat die Regierung des Vereinigten Königreichs die CRA-Verordnung zwar mit den britischen Vorschriften betreffend die Gleichwertigkeit der Verordnung über Ratingagenturen 2020 (*Credit Rating Agencies Regulation Equivalence Directions 2020*) als dem Regelungs- und Kontrollrahmen des Vereinigten Königreichs gleichwertig anerkannt (wobei diese Anerkennung mit dem Ende des Übergangszeitraums wirksam wird), es steht jedoch noch nicht fest, ob umgekehrt die Europäische Union ebenfalls noch vor dem Ende des Übergangszeitraums eine Gleichwertigkeitsentscheidung nach der CRA-Verordnung zugunsten des Vereinigten Königreichs treffen wird. Derzeit wird davon ausgegangen, dass Fitch Ratings Ireland Limited oder ein anderes mit Fitch verbundenes Unternehmen, das seinen Sitz in der Europäischen Union hat und nach der CRA-Verordnung registriert ist, von Fitch veröffentlichte Ratings übernehmen wird, wodurch die Anforderungen der CRA-Verordnung (wie oben beschrieben) erfüllt würden, wobei eine solche Übernahme noch förmlich zu erklären ist.

Regelungen im Vereinigten Königreich

Ab dem Ende des Übergangszeitraums wird Fitch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 registriert sein, da diese kraft des britischen Gesetzes über den Austritt aus der Europäischen Union von 2018 (*European Union (Withdrawal) Act 2018*) Bestandteil des nationalen Rechts ist (die "**CRA-Verordnung des Vereinigten Königreichs**"). S&P und Moody's werden zu diesem Zeitpunkt nicht nach der CRA-Verordnung des Vereinigten Königreichs registriert sein. Nach der CRA-Verordnung des Vereinigten Königreichs müssen der Regulierung im Vereinigten Königreich unterliegende Anleger für aufsichtsrechtliche Zwecke des Vereinigten Königreichs Ratings verwenden, die von einer Ratingagentur vergeben werden, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich hat und nach der CRA-Verordnung des Vereinigten Königreichs registriert ist; dies gilt mit der Massgabe, dass Ratings, die von einer Ratingagentur aus einem Drittland vergeben werden, verwendet werden können, wenn sie entweder (a) von einer im Vereinigten Königreich registrierten Ratingagentur übernommen werden oder (b) von einer Ratingagentur aus einem Drittland vergeben werden, die gemäss der CRA-Verordnung des Vereinigten Königreichs zertifiziert ist (jeweils vorbehaltlich (i) dessen, dass die im Vereinigten Königreich massgebliche Registrierung, Zertifizierung bzw. Übernahme nicht widerrufen oder ausgesetzt wurde, und (ii) in bestimmten Fällen geltender Übergangsbestimmungen). Während eines begrenzten Zeitraums werden übergangsweise Erleichterungen gewährt, die es ermöglichen, bestehende, vor 2021 von einer Ratingagentur aus einem Drittland vergebene Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke im Vereinigten Königreich weiter zu verwenden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass mit S&P und Moody's verbundene Unternehmen, die nach der CRA-Verordnung des Vereinigten Königreichs registriert sind, von S&P bzw. Moody's veröffentlichte Ratings übernehmen werden, wobei eine solche Übernahme noch förmlich zu erklären ist.

Für die Zwecke von Artikel 23 (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 bildet der Fünfte Nachtrag einen Bestandteil eines jeden der in Annex 1 aufgeführten Prospekte und ergänzt bzw. ändert diese Prospekte.

Dieser Fünfte Nachtrag wurde bei der CSSF eingereicht, und Kopien des Ersten Nachtrags, des Zweiten Nachtrags, des Dritten Nachtrags, des Vierten Nachtrags und dieses Fünften Nachtrags und die durch Verweis jeweils in das Registrierungsformular, den Ersten Nachtrag, den Zweiten Nachtrag, den Dritten Nachtrag, den

Vierten Nachtrag und diesen Fünften Nachtrag einbezogenen Dokumente sind auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu und der Website der Emittentin unter:

<https://www.credit-suisse.com/about-us/en/investor-relations/financial-regulatory-disclosures/regulatory-disclosures/company-registration-documents.html> abrufbar.

Mit Ausnahme der durch Verweis jeweils in das Registrierungsformular, den Ersten Nachtrag, den Zweiten Nachtrag, den Dritten Nachtrag, den Vierten Nachtrag und diesen Fünften Nachtrag einbezogenen Dokumente, die auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) abrufbar sind, werden keine auf den Websites verlinkten Inhalte durch Verweis in das Registrierungsformular einbezogen.

Soweit in dem Ersten Nachtrag, dem Zweiten Nachtrag, dem Dritten Nachtrag, dem Vierten Nachtrag und diesem Fünften Nachtrag keine anderslautenden Angaben enthalten sind, haben sich seit der Veröffentlichung des Registrierungsformulars in Bezug auf die im Registrierungsformular enthaltenen Informationen keine sonstigen wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten ergeben bzw. wurden keine sonstigen wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten festgestellt.

In Übereinstimmung mit Artikel 23 (2) der Verordnung (EU) 2017/1129 haben Anleger, die dem Erwerb oder der Zeichnung von Wertpapieren nach Massgabe der in Annex 1 aufgeführten Prospekte bereits vor Veröffentlichung dieses Fünften Nachtrags zugestimmt haben, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses Fünften Nachtrags zu widerrufen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, der bzw. die in Artikel 23(1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in Bezug genommen werden, vor dem Ablauf der Angebotsfrist oder — falls früher — der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde. In diesem Zusammenhang sollten Anleger die Emittentin an ihrem Hauptsitz (Paradeplatz 8, 8001 Zürich, Schweiz) kontaktieren. Die Frist für das Widerrufsrecht endet am 24. Dezember 2020.

Im Falle von Abweichungen zwischen (a) einer in diesem Fünften Nachtrag enthaltenen oder durch Verweis in diesen Fünften Nachtrag einbezogenen Aussage oder Information und (b) einer im Registrierungsformular in seiner durch den Ersten Nachtrag, den Zweiten Nachtrag, den Dritten Nachtrag und den Vierten Nachtrag ergänzten Fassung enthaltenen oder durch Verweis darin einbezogenen Aussage oder Information sind die Aussagen oder Informationen gemäss (a) massgeblich.

Die Credit Suisse AG übernimmt die Verantwortung für das Registrierungsformular in seiner durch den Ersten Nachtrag, den Zweiten Nachtrag, den Dritten Nachtrag, den Vierten Nachtrag und diesen Fünften Nachtrag ergänzten Fassung. Nach bestem Wissen der Credit Suisse AG (die jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Registrierungsformular (in seiner durch den Ersten Nachtrag, den Zweiten Nachtrag, den Dritten Nachtrag, den Vierten Nachtrag und diesen Fünften Nachtrag ergänzten Fassung) enthaltenen Informationen den Tatsachen, und es wurde darin nichts ausgelassen, das sich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken könnte. Dieser Fünfte Nachtrag ist nicht zur Verwendung in den Vereinigten Staaten bestimmt und darf weder in die Vereinigten Staaten versandt noch innerhalb der Vereinigten Staaten ausgehändigt werden.

ANNEX 1 – LISTE DER PROSPEKTE, AUF DIE SICH DER NACHTRAG BEZIEHT

1. Wertpapierbeschreibung für die Emission von Renditeoptimierungs-Produkten der Credit Suisse AG vom 19. Juni 2020, welche zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt bildet
2. Wertpapierbeschreibung für die Emission von Partizipations-Produkten der Credit Suisse AG vom 19. Juni 2020, welche zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt bildet
3. Wertpapierbeschreibung für die Emission durch Credit Suisse AG von Komplexen Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag vom 19. Juni 2020, welche zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt bildet
4. Wertpapierbeschreibung für die Emission von Mini-Futures der Credit Suisse AG vom 22. Juni 2020, welche zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt bildet
5. Wertpapierbeschreibung für die Emission von Warrants der Credit Suisse AG vom 22. Juni 2020, welche zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt bildet
6. Wertpapierbeschreibung für die Emission von Fixed-Income-Produkten der Credit Suisse AG vom 22. Juni 2020, welche zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt bildet